

# **Meinungsstreite Strafrecht BT/2**

Fahl / Winkler

7. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-84212-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fahl/Winkler  
Meinungsstreite Strafrecht BT/2

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# **Meinungsstreite Strafrecht BT/2**

Examensrelevante Probleme – Meinungen  
Argumente, §§ 211–266b StGB

von

**Dr. Christian Fahl**

o. Professor an der Universität Greifswald

und

**Dr. Klaus Winkler**

Rechtsanwalt in München

Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg

7. Auflage 2026

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag: Fahl/Winkler Meinungsstreite Strafrecht BT/2 § 1 Rn. 1

**beck-shop.de**  
beck.de  
ISBN 978 3 406 84212 2  
© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
info@beck.de  
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH,  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: DTP-Vorlagen des Autors  
Umschlag: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)  
[produksicherheit.beck.de](http://produksicherheit.beck.de)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses  
Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort

Dieses Büchlein soll Studierende aller Semester sowie Referendarinnen und Referendare beim Wiederholen und Vertiefen strafrechtlicher Standardprobleme unterstützen. Es knüpft an die in derselben Reihe erschienenen „Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1“ an, kann aber auch für sich allein benutzt werden. Als ideale Ergänzung eignet sich der ebenfalls in der Reihe erschienene Band „Strafrechts-Klassiker“ sowie die „Definitionen und Schemata Strafrecht“. Im Band „Strafrechtskino“ schließlich sind zehn (aus Film und Fernsehen stammende) Übungsfälle versammelt, die zeigen, wie sich alles bei der Lösung von Klausuren und Hausarbeiten verwenden lässt.

Für die vielen guten Anmerkungen von Leserinnen und Lesern möchten wir uns an dieser Stelle sehr herzlich bedanken. Über konstruktive Kritik und weitere Verbesserungsvorschläge freuen wir uns auch weiterhin unter jurakompakt@beck.de.

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein effizientes Lernen und viel Glück und Erfolg für die Prüfungen!

Greifswald/München, im September 2025

*Christian Fahl  
Klaus Winkler*

## Zum Gebrauch

Meinungsstreite kommen nur an einer Stelle der Klausur und Hausarbeit vor, nämlich dort, wo es mehrere Auslegungen gibt oder mehrere Auslegungen möglich erscheinen. Dann muss entschieden werden, welche die richtige ist, bevor der Subsumtionsvorgang mit der Conclusio („Also ist x gegeben/nicht gegeben“) abgeschlossen werden kann – es sei denn, sie führen in concreto zu demselben Ergebnis, dann kann der Streit im Ergebnis (aber auch nur im Ergebnis) „offen“ bleiben. Da es dabei immer um die richtige Auslegung (eines Wortes, eines Satzes, eines ganzen Gesetzes) geht, sind Bezugnahmen auf die konkret handelnden Personen hier (wie auch bei der Definition eines Merkmals) zu vermeiden und der Streit immer abstrakt – d.h. losgelöst (vom Sachverhalt) – zu entscheiden (richtig: „Eine Meinung verlangt, dass der Täter ...“;

falsch: „Eine Meinung verlangt, dass der A ...“). Erst bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter den durch die Definition oder den Meinungsstreit konkretisierten Obersatz dürfen wieder Teile des ausgeteilten Sachverhaltstextes auftauchen. Bei der Darstellung von Meinungsstreitigkeiten sollte man nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen, sondern zunächst einmal sagen, worin das Problem liegt. Das kann mit einer (abstrakt formulierten) Frage geschehen („Fraglich ist, wie der Hintermann zu bestrafen ist, wenn sich der Vordermann irrt“) oder auch nur mit einem Stichwort, wenn das Problem darunter bekannt ist („error in persona“). Als nächstes kann noch der Satz folgen: „Das ist streitig“ (zur Abwechslung: „umstritten“, oder falls man darüber nur streiten kann, aber gar nicht streitet, „zweifelhaft“). Außerdem braucht man dafür mindestens zwei Meinungen oder Möglichkeiten (hier: „e.M.“, „a.M.“ für „eine Meinung, andere Meinung“) und ein Argument gegen die erste und für die zweite (hier: „(dagg.)“ für: „Dagegen spricht aber ...“). Dann noch kurz die Conclusio (s.o.) und schon kann man sich dem nächsten Tatbestandsmerkmal zuwenden usw. Dass es (natürlich) auch Argumente gegen die zweite Meinung gibt – sonst würde ja die erste Meinung nicht existieren (besser nicht „M.M.“, sondern neutral „andere Meinung“, es könnte ja sein, dass ausgerechnet dieser Korrektor ihr anhängt) – unterschlagen wir am besten. Andernfalls benötigten wir aus logischen Gründen, um weiterzukommen, ein weiteres Argument, das dieses wieder entkräfftet (und damit entweder wieder für diese Meinung oder für eine dritte spricht). Am besten beginnt man – wie bei Tatbeständen, z.B. bei der Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, mit dem, was man ablehnt. Dazu muss man freilich vorher wissen, welcher Meinung man folgen möchte. Dabei hilft die Erstellung einer Lösungsskizze vor der Niederschrift. Will man auf Nummer sicher gehen, folgt man der „h.M.“, die deshalb meistens unten steht. Doch sollte man diese nicht so nennen, weil es erstens kein Argument ist, dass eine Meinung von der Mehrzahl vertreten wird, und zweitens niemand so genau sagen kann, ob es tatsächlich die „herrschende“ Meinung ist. Man kann den (jeden!) Streit aber auch „umdrehen“, also die im Buch als letzte Meinung dargestellte voranstellen, ablehnen und der ersten folgen: Dafür braucht man dann dasjenige Argument, das für diese Meinung spricht und hier gelegentlich mit „(arg.)“ für „argumentum“ bezeichnet wird (manchmal aber auch in der Darstellung dieser Meinung, häufig hinter einem Semikolon, versteckt ist). Innerhalb derselben Klausur oder Hausarbeit darf man aber nicht einmal dieser und ein anderes Mal der anderen Meinung folgen!

**DECK SHOP.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Zum Gebrauch</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	IX
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	XI
<b>Besonderer Teil</b> .....	1
§ 211 Mordp.....	1
§ 212 Totschlag.....	9
§ 216 Tötung auf Verlangen.....	15
§ 218 Schwangerschaftsabbruch .....	19
§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.....	21
§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung.....	21
§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch.....	22
§ 221 Aussetzung .....	22
§ 223 Körperverletzung.....	24
§ 224 Gefährliche Körperverletzung .....	27
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen .....	30
§ 226 Schwere Körperverletzung .....	31
§ 228 Einwilligung.....	36
§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei .....	37
§ 238 Nachstellung.....	39
§ 239 Freiheitsberaubung .....	41
§ 239a Erpressererischer Menschenraub .....	45
§ 239b Geiselnahme .....	46
§ 240 Nötigung.....	51
§ 241 Bedrohung .....	57
§ 242 Diebstahl .....	58
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls .....	70
§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl .....	76
§ 246 Unterschlagung.....	82
§ 247 Haus- und Familiediebstahl .....	87

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen.....	88
§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs .....	89
§ 248c Entziehung elektrischer Energie .....	90
§ 249 Raub .....	91
§ 250 Schwerer Raub .....	93
§ 251 Raub mit Todesfolge .....	96
§ 252 Räuberischer Diebstahl.....	98
§ 253 Erpressung.....	100
§ 255 Räuberische Erpressung .....	104
§ 257 Begünstigung.....	105
§ 258 Strafvereitelung .....	108
§ 259 Hehlerei.....	112
§ 261 Geldwäsche .....	120
§ 263 Betrug.....	122
§ 264 Subventionsbetrug.....	152
§ 264a Kapitalanlagebetrug.....	154
§ 265a Erschleichen von Leistungen.....	156
§ 265b Kreditbetrug .....	158
§ 266 Untreue.....	159
§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt .....	168
§ 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten.....	169
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>175</b>

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG